

RzF - 38 - zu § 19 Abs. 1 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 30.05.2017 - 13 A 16.1130 (Lieferung 2018)

Leitsätze

1. Die Klagebefugnis für einen Rechtsbehelf gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung entfällt nur a) bei Identität von Einlage- und Abfindungsflurstück und b) wenn der Flurbereinigungsplan weder einen Abzug nach [§ 47](#) FlurbG noch einen Beitrag nach [§ 19](#) FlurbG vorsieht.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 26 - zu § 27 FlurbG](#).